Die Neuerungen auf einen Blick

Was hat sich geändert?

Seit dem 1. Juli 2018 darf Dentalamalgam nur noch in Ausnahmefällen für zahnärztliche Behandlungen von Kindern unter 15 Jahren sowie von schwangeren oder stillenden Patientinnen verwendet werden.

Was bedeutet das für mich?

Wenn Sie oder Ihre Kinder die oben genannten Kriterien erfüllen, übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für Kunststofffüllungen nicht nur im Front-, sondern auch im Seitenzahnbereich. Zuzahlungen sind nur noch dann zu leisten, wenn ein spezielles Verfahren, wie z.B. Mehrfarbentechnik, explizit gewünscht wird. Ihr Zahnarzt berät Sie gern.

Was ist der Hintergrund?

Die Neuregelung leistet einen Beitrag zur Minimierung von Quecksilberemissionen gemäß der Minamata-Konvention und dient dem vorbeugenden Gesundheitsschutz.

KZVS

Praxisstempel:

Herausgeber:
Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 11
01099 Dresden

Tel.: 0351 - 805 30
Fax: 0351 - 805 36 21

Patienteninformation

Alternativen zu Amalgam

Zuzahlungsfreie Kunststofffüllungen für Schwangere, Stillende und Kinder

Bei Zahnfüllungen haben Sie grundsätzlich die Wahl zwischen allen Materialien , die in der zahnmedizinischen Versorgung anerkannt und erprobt sind. Während die Kosten für Amalgamfüllungen von der Krankenkasse komplett übernommen werden, sind für zahnfarbene Kunststofffüllungen im Seitenzahnbereich Zuzahlungen fällig. Diese entfallen seit dem 1. Juli 2018 für Patientengruppen, deren Gesundheit besonderen Schutzes bedarf.

Wer hat bei der Kariesbehandlung Anspruch auf kostenlose Amalgamalternativen?

- Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- schwangere oder stillende Patientinnen
- Patienten mit einer schweren Niereninsuffizienz
- Patienten mit einer nachgewiesenen Amalgam-Allergie

Sind Ausnahmen erlaubt?

Unter bestimmten Umständen oder bei besonderen medizinischen Erfordernissen kann der Einsatz von Amalgam noch immer für die Behandlung indiziert sein. In diesem Fall hat der Zahnarzt – nach Zustimmung des Patienten – nach wie vor die Möglichkeit, Amalgam zu verwenden.

Welche Materialien kommen stattdessen für Amalgamfüllungen zum Einsatz?

Die zuzahlungsfreie Alternative zum Amalgam sind anerkannte und erprobte Kunststofffüllungen. Zuzahlungspflichtig bleiben z. B. Kunststofffüllungen in Mehrfarbentechnik und Füllungen aus Edelmetall oder Keramik.

Aus Empfehlungen werden verbindliche Regelungen

Die Neuregelungen sind erst am 1. Juli 2018 in Kraft getreten – praktisch umgesetzt werden sie aber vielerorts schon seit Jahren. Neu ist der erweiterte Anspruch auf eine zuzahlungsfreie Füllungstherapie für die genannten Patientengruppen.

Die Diskussion ums Amalgam

Die Verwendung von Amalgam wird seit Jahren kontrovers diskutiert. Viele Experten sehen das Metallgemenge nach wie vor als einen der besten Werkstoffe in der Füllungstherapie – und zwar aus guten Gründen:

- er ist umfassend erforscht,
- er hält vergleichsweise lange,
- er wirkt antibakteriell.

Dass Amalgamfüllungen bei den Patienten dessen ungeachtet zusehends weniger Akzeptanz finden, hat zwei Gründe: Zum einen wünschen sich immer mehr Menschen aus ästhetischen Gründen zahnfarbene Füllungen, zum anderen halten sich die Befürchtungen, dass von dem im Dentalamalgam enthaltenen Quecksilber eine Gefahr für die Gesundheit ausgeht – obwohl es dafür keine fundierten wissenschaftlichen Belege gibt.

Der rechtliche Rahmen: Die EU-Quecksilberverordnung

Die Änderung der Abrechnungspraxis für Dentalamalgam und dessen rückläufige Verwendung hat vornehmlich ökologische und keine gesundheitlichen Gründe. Sie ist vielmehr Teil eines umfassenden Maßnahmenpaketes zur Eindämmung der Quecksilberemission in die Umwelt entsprechend des Minamata-Abkommens.

90 Länder haben im Jahr 2013 im japanischen Minamata umfassende Maßnahmen vereinbart, welche die von der Quecksilber-Verarbeitung ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt effektiv reduzieren sollen. Daher ist perspektivisch – bis zum Jahr 2030 – der komplette Verzicht auf Amalgam vorgesehen. Vertiefende Informationen unter:

www.kzbv.de/euquecksilberverordnung.1250.de.html